

Allgemeine Einkaufsbedingungen

_____ gültig ab 1. Jänner 2012 _____

Sofern in der Bestellung nichts anderes festgehalten, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Annahme unserer Bestellung anerkennt der Auftragnehmer diese Bedingungen.

1. Anfrage - Offert

Unsere Anfragen sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Kostenersatz für die Anbotsstellung.

Ein Offert hat unsere Vorgaben (Menge, Bezeichnung, technische Daten, etc.) wiederzugeben. Abweichungen von unseren Vorgaben sind deutlich hervorzuheben. Offerte sind als verbindliche, unentgeltliche Kostenvoranschläge mit einer Annahmefrist von 6 Monaten zu erstellen.

2. Vertragsschluss - Sistierung - Stornierung - Rücktritt

Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt unserer Bestellung verbindlich.

Nur schriftliche Bestellungen oder Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Zur sofortigen Identifizierung jeder dieses Rechtsgeschäft betreffenden Korrespondenz muß auf allen Schriftstücken und sonstigen Mitteilungen die Nummer unserer Bestellung leicht auffindbar vermerkt sein.

Bei Rahmenverträgen besteht für uns keine Verpflichtung zur Abnahme der vordisponierten Mengen.

Wir sind berechtigt, aus wichtigen Gründen, eine kostenlose Sistierung bis zu 6 Monaten zu verlangen. Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, werden wir mit Ihnen, über die Auswirkung der vertraglichen Bestimmungen, eine einvernehmliche Regelung treffen. Nicht benötigte Waren sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen und gutzuschreiben. Eine eventuelle Manipulationsgebühr darf 10% des Nettoauftragswertes nicht überschreiten.

Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen, jederzeit ganz oder teilweise den Vertrag zu stornieren.

Für speziell angefertigte, bereits übergebene bzw. in Arbeit befindliche Lieferungen und Leistungen werden bei Stornierungen nur die nachgewiesenen direkten Kosten übernommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Ohne Übernahme von Kosten können wir vom Vertrag zurücktreten

- wenn der Rücktritt durch Verschulden des Auftragnehmers erfolgt,
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
- wenn durch Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gefährdet ist,
- bei Vorliegen gegen die guten Sitten verstößender Abreden mit anderen Bietern,
- bei verschuldeter Erfüllungsverzögerung oder Erfüllungsverweigerung mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens,
- bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, z.B.
 - arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften
 - behördliche Meldepflichten
 - Arbeiterlaubnis/Beschäftigungsbewilligung
 - Datenschutz.

Weiters hat der Auftragnehmer den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

3. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Bestellung mit einem Nettobestellwert über EURO 50,- innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

Änderungen oder Ergänzungen sowie von unserer Bestellung abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind besonders hervorzuheben und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Vertragsinhalt zu werden.

Sofern wir vom Lieferanten nicht innerhalb von 5 Werktagen die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten, betrachten wir im Sinne des Handelsgesetzes unsere Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Wir behalten uns in diesem Fall jedoch den Widerruf der Bestellung vor.

4. Verpackung - Versand

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Kosten durch Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer. Die Verpackungs-Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung sind einzuhalten.

Kosten der Verpackungsentsorgung sowie Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Warenübernahme ist nur werktags Montag bis Donnerstag, zwischen 07:00 und 15:00 Uhr sowie am Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr möglich.

5. Lieferung, Übernahme, Gefahren- und Eigentumsübergang

Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem Auftraggeber spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung zu übergeben. Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung, in deutscher Sprache beizustellen.

Die Lieferung bzw. Leistung gilt durch den Auftragnehmer erst dann als ordnungsgemäß erbracht und durch den Auftraggeber übernommen, wenn sie am Verwendungsort durch den Auftraggeber überprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab. Auf den Einwand verspäteter Einrede wird verzichtet.

Jeder Lieferung sind Lieferpapiere beizugeben, wobei unsere Bestellnummer und die von uns angegebene Warenbezeichnung und -nummer anzuführen sind.

Gegebenenfalls sind alle notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften sowie Präferenzberechtigung beizugeben und die erforderlichen Daten für die ÖSTAT (Intrastat) zu liefern (z.B. Ursprungsnachweise/Lieferantenerklärung/Präferenzursprung, Warenverkehrsbescheinigung, Warenerklärungsnummer mit Datum, unter der die betroffene Ware importiert wurde / Export Control Commodity Number / UID-Nummer / Nettogewicht / Ursprungsland je Rechnungsposition).

Bei Sendungen aus dem Zolldausland sind sämtliche zur Verzollung erforderliche Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den angegebenen Zollspediteur zu senden bzw. spätestens den Frachtpapieren beizulegen. Sämtliche Kosten, die durch verspätete Zollabfertigung aufgrund mangelhafter Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Lieferung/Leistung erfolgt frei auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers auch wenn Lieferadresse oder Transportart von uns vorgeschrieben wurden.

Ausgenommen den Fall ausdrücklicher Bestellung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen mittels Nachnahmesendung zu tätigen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen als nicht ordnungsgemäße Erfüllung zu verweigern.

Gefahrguttransporte sind vorschriftsmäßig einzustufen, die Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

Die Übernahmebestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Quantitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von uns innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme geltend gemacht werden.

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer jede Gefahr. Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

Der Gefahrenübergang an den Liefergegenständen erfolgt mit Eintreffen in unserer Fertigung in A-2521 Trumau, Übersiedlungs-Experts Gasse 5 oder einem vereinbarten Lieferort, abgeladen, wenn mit der Lieferung jedoch Montage, Inbetriebsetzungen und dergleichen oder eine förmliche Übernahme verbunden ist, jeweils mit deren vollständiger Durchführung. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht auf VALBENE mit Übergabe über. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ungültig.

6. Termine

Liefertermine bzw. Fristen sind strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor.

Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. Bedienungs- und Wartungsanleitung, Versand- und Prüfdokumentation) geliefert ist.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Terminüberschreitung kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Außerdem kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Besteller selbst terminisierte Leistungen zu erbringen hat und in einer Pönaleverpflichtung steht. Sollte der Besteller zu Pönalezahlungen herangezogen werden, weil er infolge des Verzuges des Auftragnehmers in Verzug kommt, hat der Lieferant im Rahmen seiner Schadenersatzverpflichtung auch diese Pönalezahlungen voll zu ersetzen, wobei jegliches richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen ist.

Wir sind berechtigt, nach Vorankündigung die Betriebs- und Produktionsstätte des Auftragnehmers zu besichtigen, uns über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu informieren und die Lieferung im Werk des Auftragnehmers abzunehmen.

Der Auftragnehmer sichert uns die Einlagerung der Ware bis zu drei Monate auf seine Gefahr und Kosten zu, falls wir den Versandtermin hinausschieben.

7. Rechnungslegung

Bei jeder Rechnung sind sämtliche Bestell- und Lieferdaten (Bestellnummer, die von uns angegebene Warenbezeichnung und -nummer, Typenbezeichnung, Lieferdatum, etc.) anzuführen und in einfacher Ausfertigung an den, in der Bestellung angeführten Aussteller, unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer, zu senden.

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, Sammelrechnungen werden, sofern wir nicht ausdrücklich Sammelrechnungen wünschen, nicht angenommen.

Die Rechnungen müssen in überprüfbarer Form, gegliedert mit Positionen unserer Bestellung, gehalten sein, und es sind alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Die Rechnungen, die oben angeführten Bedingungen nicht entsprechen, können nicht bearbeitet werden, und die Zahlungsfrist beginnt erst ab Behebung dieser Mängel zu laufen.

8. Preise - Zahlung

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise geliefert abgeladen Erfüllungsort inklusive aller Nebenspesen. Die Preise verstehen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer. Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen (z.B. Gebühren, Steuern, Zölle, Transport-Versicherung, etc.) trägt der Auftragnehmer. Preisänderungen jeder Art sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind, bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorausgesetzt, bezahlt der Auftraggeber 30 Tage nach Warenübernahme und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto, falls nicht anderes vereinbart. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

Zahlungen erfolgen an zwei Zahltagen im Monat (Intervall: 14-tägig jeweils am 1. + 3. Montag im Monat). Zahlungen gelten auch nach Ablauf der Skontofrist dann als zeitgerecht und skontowahrend, wenn sie am nächsten Zahltag nach Ablauf der Skontofrist geleistet werden. Erst ab Eingang Ihrer Rechnung beginnt unser Zahlungsziel.

In der Bestellung genannte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht fristgerecht beglichen wird, entfällt er bei dieser ohne Folgewirkung für die anderen.

Bis zur Erledigung von behaupteten Mängeln sind wir berechtigt, die Zahlung teilweise oder zur Gänze zurückzubehalten, wobei unser Skontoanspruch zur Gänze bestehen bleibt.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie und auf Schadenersatz.

Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses des Auftraggebers.

9. Gewährleistung - Garantie - Produkthaftung

Die Lieferung/Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen (u.a. auch EMV-Verträglichkeit und die CE-Konformität).

Der Auftragnehmer sichert für die vertragsgemäße Lieferung/Leistung Mangelfreiheit zu. Für Gewährleistung/Garantie gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des HGB und ABGB. Die Gewährleistung/Garantie endet jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Jahren, für den Korrosionsschutz und Anstrich 5 Jahre, ab Übernahme der Lieferung/Leistung.

Bei Nichterfüllung, mangelhafter oder verspäteter Erfüllung steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Lieferung bzw. Leistung zurückzuweisen und/oder die einwandfreie Erfüllung und/oder eine angemessene Preisminderung, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, zu verlangen oder ohne weiteres von der Bestellung zurückzutreten.

Über die Gewährleistung hinaus wird vereinbart, dass der Auftragnehmer nach den folgenden Bestimmungen Garantie gewährt: Mängel, die innerhalb der Garantiefrist, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung, etc., auftreten, sind vom Auftragnehmer über Verlangen unentgeltlich zu beheben. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken (z.B. Fracht, Reise, Demontage, Montage) trägt der Auftragnehmer. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers selbst treffen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.

Der Auftragnehmer hat zu beweisen, dass ein Mangel bei der Übernahme nicht vorhanden war.

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen hinsichtlich Produktsicherheit, unbeschadet der sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften, den Anforderungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes und den Produktsicherheitsbestimmungen am Endbestimmungsort entsprechen. Der Auftragnehmer haftet dafür unter Ausschluss jedweder Haftungsbeschränkungen und ist auch verpflichtet, den Auftragnehmer gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Bei Unstimmigkeiten obliegt die Beweislast dem Auftragnehmer, dass die Mängelhaftung nicht trifft.

10. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer/Hersteller hat durch ein werksinternes, dokumentiertes Kontrollsystem sicherzustellen, dass nur einwandfreie, den Vorschriften entsprechende Ware ausgeliefert wird.

Auf Wunsch muss der Lieferant Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen. Geforderte Qualitätsdokumentation wie Abnahmeprüfzeugnis, etc. gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung.

11. Sonstige Vereinbarungen

Der Auftragnehmer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass VALBENE im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist zu Zwecken der Werbung Fotografien von den veräußerten oder hergestellten bzw. bearbeiteten Produkten, mögen diese eingebaut sein oder nicht, unentgeltlich anzufertigen und zu veröffentlichen. Dieses Verwendungsrecht erstreckt sich auch auf Produkte von Vorlieferanten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und dergleichen) bleiben unser Eigentum, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind bei Übergabe der Lieferung/Leistung zurückzustellen.

Ganze oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung/Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hält uns der Auftragnehmer schad- und klaglos.

Mit Annahme der Bestellung erteilt der Auftragnehmer seine ausdrückliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass Daten aus diesem Geschäftsfall bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlageneigentümer, Versicherungen, Kunden und möglichen Kunden, Interessenvertretungen), jedoch nicht an Mitbewerber für die Erstellung von Dokumentationen sowie allfälligen Werbemaßnahmen weitergegeben werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt von Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird.

Bei einer Leistungserbringung sind vom Auftragnehmer zusätzlich die folgenden Vorgaben zu erfüllen:

Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Überwachung der angeführten Vorgaben und die diesbezügliche Verantwortung für seine Subunternehmer. Er haftet für die Rechtsfolgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch für den Auftragnehmer tätiges Personal entstehen, und hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer haftet für alle sozialen Abgaben beim Einsatz seiner Mitarbeiter und sonstigen Subbeschäftigten.

Besonders zu beachten sind:

1. Die Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften.
2. Die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
3. Die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.
4. Die verbundenen behördlichen Meldepflichten
5. Die Verantwortlichkeit für die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung des für ihn tätigen Personals.

Dem Auftraggeber ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen.

Dienstleistungen wie Montage, Servicearbeiten, etc. sind durch befugtes und qualifiziertes Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. Wir sind berechtigt, uns ungeeignet scheinendes Personal zurückzuweisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Auftragnehmer.

Arbeitsscheine sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen. Aufmasse sind einvernehmlich mit uns zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Arbeitsscheine und Aufmassaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzung beizulegen.

Im Falle von Mehr- und/oder Minderleistungen gelten die für diese Bestellung vereinbarten Bedingungen, Preise und Nachlässe.

12. Gerichtsstand und Recht

Vertragsprache ist Deutsch, es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers vereinbart. Das Uncitral-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.

Alle Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen vor.

Wenn Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten, aus Anlass der Lieferung oder Leistung oder deren Verwendung, Ansprüche gegen uns geltend machen, hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns etwaige Schäden einschließlich etwaiger Prozesskosten zu ersetzen. Stellt uns der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist von derartigen Ansprüchen frei, so können wir nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.